

AMTLICHES

Die Verwaltungsstelle Heumaden bleibt am Montag, 23.03.2009 wegen einer Fortbildung geschlossen. Um Beachtung wird gebeten.

Sprechzeiten der Stadt Calw mit Außenstellen

Stadtverwaltung Calw (Telefonzentrale: 167 0 / Fax: 167 109)

Montag-Freitag 08.30-11.30 Uhr
und donnerstags 14.00 - 18.30 Uhr

Ortsverwaltung Altburg - Schwarzwaldstraße 75 (Tel. 59091, Fax 6762)

Montag, Mittwoch bis Freitag 8.30 - 11.30 Uhr
Dienstag 15 - 18.30 Uhr, Dienstagvormittag geschlossen

Ortsverwaltung Hirsau - Aureliusplatz 10 (Tel. 9675 0, Fax 967522)

Montag, Mittwoch bis Freitag 8.30 - 11.30 Uhr
Dienstag 15 - 18.30 Uhr, Dienstagvormittag geschlossen

Ortsverw. Stammheim - Hauptstraße 24 (Tel. 93695-0, Fax 93695-95)

Montag, Dienstag, Donn., Freitag 8.30 - 11.30 Uhr
Dienstag 14 - 18.30 Uhr
Mittwoch geschlossen

Ortsverwaltung Holzbronn - Im Klösterle 4 Tel. 07053 7475 und Fax 07053 6584

Mittwoch 8.30 - 11.30 Uhr

Sprechstunden des Ortsvorstehers

Mittwoch 17 - 18.30 Uhr
Außerhalb dieser Zeiten sind wir unter Tel. 07051 936950 bei der Ortsverwaltung Stammheim zu erreichen.

Verwaltungsstelle Heumaden, Gerhart-Hauptmann- Str. 25 (Tel. 930212/Fax: 930213, ggf. über Zentrale Stadtverwaltung Calw, Tel. 167 0)

Montag 14 - 18.30 Uhr
Mittwoch 8.30 - 12.30 Uhr
Freitag 8.30 - 12.30 Uhr

Verwaltungsstelle Wimberg, Ostlandstraße 11 (Telefon 07051 966945)

Montag 9 - 12 Uhr
Donnerstag 15 - 18 Uhr

Nachfolgende Service-Leistungen werden in den Orts- verwaltungen, der Verwaltungsstelle Heumaden und der Verwaltungsstelle Wimberg angeboten

Bitte benutzen Sie je nach Wohnort dieses Angebot vor Ort.

- Personalausweise, Reisepässe und Kinderausweise
- An-, Ab- und Ummeldungen von Bürgern
- Fotokopien und Beglaubigungen
- Führungszeugnisse
- Lohnsteuerkarten
- Melderegisterauskünfte
- Aufenthalts- und Meldebescheinigungen
- Ausgabe von Landesfamilienpässen
- Gewerbeangelegenheiten, An-, Ab- und Ummeldungen
- Entgegennahme von Fundsachen
- Anträge für Schwerbehindertenausweise
- Hundehaltung (An- und Abmeldung)
- Annahme von Führerscheinanträgen
- Annahme von Fischereischeinanträgen
- Annahme von Sozialhilfeanträgen
- Annahme von Wohngeldanträgen
- Annahme von Erziehungsgeldanträgen
- Annahme von Anträgen zur Rundfunkgebührenbefreiung

Redaktionsschluss

Der Redaktionsschluss in den Ortsverwaltungen der Stadtteile Altburg, Hirsau, Holzbronn, Stammheim, Heumaden und Wimberg und Kernstadt Calw ist auf dienstags 13 Uhr festgelegt.

Pressestelle Calw - Bahnhofstraße 28
Dienstag, 9 bis 13 Uhr
Mittwoch, 9 bis 13 Uhr
Redaktionsschluss im NOS - Texterfassungssystem ist dienstags 16 Uhr
E-Mail: calwjournal@calw.de
Telefon 07051 167 115

Wir bitten, diese Zeiten zu beachten. Außerhalb dieser Zeiten bitte nur schriftliche Anfragen per E-Mail.



Stadtverwaltung Calw

Friedhofsordnung vom 11. Februar 1994

(Bekanntgemacht am 15. Februar 1994 novelliert am 26.02.2009)

Inhaltsübersicht

Abschnitt I: Allgemeine Vorschriften § 1

Abschnitt II: Ordnungsvorschriften

- § 2 Öffnungszeiten
- § 3 Verhalten auf den Friedhöfen
- § 4 Gewerbliche Betätigung auf den Friedhöfen

Abschnitt III: Bestattungsvorschriften

- § 5 Allgemeines
- § 6 Säрге
- § 7 Ausheben der Gräber
- § 8 Ruhezeit
- § 9 Umbettungen

Abschnitt IV: Grabstätten

- § 10 Allgemeines
- § 11 Reihengräber
- § 12 Wahlgräber

Abschnitt V: Grabmale und sonstige Grabausstattungen

- § 13 Auswahlmöglichkeiten
- § 14 Allgemeine Gestaltungsvorschrift
- § 15 Grabfelder mit besonderen Gestaltungsvorschriften
- § 16 Zustimmungserfordernis
- § 17 Standsicherheit
- § 18 Unterhaltung
- § 19 Entfernung

Abschnitt VI: Herrichten und Pflege von Grabstätten

- § 20 Allgemeines
- § 21 Vernachlässigung der Grabpflege

Abschnitt VII: Benutzung der Leichenhalle

- § 22

Abschnitt VIII: Schlussvorschriften

- § 23 Alte Rechte
- § 24 Obhuts- und Überwachungspflicht
- § 25 Ordnungswidrigkeiten
- § 26 Gebühren
- § 27 Inkrafttreten

Aufgrund der §§ 12 Abs. 2, 13 Abs. 1, 15 Abs. 1, 39 Abs. 2 und 49 Abs. 2 des Gesetzes über das Friedhofs- und Leichenwesen (Bestattungsgesetz) vom 21. Juli 1970 (Ges.Bl.S. 395) in Verbindung mit den §§ 4 und 11 der Gemeindeordnung von Baden-Württemberg in der Fassung vom 22.12.1975 (Ges.Bl. 1976 S. 1)

hat der Gemeinderat am 1.4.1976 die nachstehende Friedhofsordnung als Satzung und die Änderung in den derzeit gültigen Gesetzesfassungen am 26.02.2009 beschlossen:

I. Allgemeine Vorschriften

§ 1

- (1) Die Friedhöfe in Altburg, Alzenberg, Calw, Erntmühl, Heumaden, Hirsau, Holzbronn, Stammheim und Weltenschwann sind öffentliche Einrichtungen der Stadt Calw. Sie dienen der Bestattung verstorbener Gemeindeglieder und der in der Stadt verstorbenen oder tot aufgefundenen Personen ohne Wohnsitz. Außerdem dürfen auf den Friedhöfen Verstorbene bestattet werden, für die ein Wahlgrab nach § 12 zur Verfügung steht. In besonderen Fällen kann die Stadt die Bestattung anderer Verstorbener zulassen.
- (2) Soweit nichts anderes bestimmt ist, gelten die Vorschriften über die Bestattung auch für die Beisetzung von Aschen.

II. Ordnungsvorschriften

§ 2

Öffnungszeiten

- (1) Die Friedhöfe dürfen nur während der bekanntgegebenen Öffnungszeiten betreten werden.
- (2) Die Stadt kann das Betreten der Friedhöfe oder einzelner Friedhofsteile aus besonderem Anlass untersagen.

§ 3

Verhalten auf den Friedhöfen

- (1) Jeder hat sich auf den Friedhöfen der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten. Die Anordnungen des Friedhofspersonals sind zu befolgen.
- (2) Auf den Friedhöfen ist insbesondere nicht gestattet,
 - a) die Wege zu befahren, ausgenommen mit Kinderwagen und Rollstühlen,
 - b) während einer Bestattung oder einer Gedenkfeier in der Nähe Arbeiten auszuführen,
 - c) die Friedhöfe und ihre Einrichtungen und Anlagen zu verunreinigen oder zu beschädigen sowie Rasenflächen und Grabstätten unberechtigterweise zu betreten,
 - d) Tiere mitzubringen, ausgenommen Blindenhunde,
 - e) Abraum außerhalb der dafür bestimmten Stellen abzulagern,
 - f) Waren und gewerbliche Dienste anzubieten,
 - g) Druckschriften zu verteilen.
 Ausnahmen können zugelassen werden, soweit sie mit der Würde der Friedhöfe vereinbar sind.
- (3) Totengedenkfeiern auf den Friedhöfen bedürfen der Zustimmung der Stadt. Sie sind spätestens vier Tage vorher anzumelden.

§ 4

Gewerbliche Betätigung auf den Friedhöfen

- (1) Bildhauer, Steinmetze, Gärtner und sonstige Gewerbetreibende bedürfen für die Tätigkeit auf den Friedhöfen der vorherigen Zulassung durch die Stadt. Sie kann den Umfang der Tätigkeiten festlegen.
- (2) Zugelassen werden nur solche Gewerbetreibende, die in fachlicher, betrieblicher und persönlicher Hinsicht zuverlässig sind.
- (3) Die Gewerbetreibenden und ihre Beauftragten haben die Friedhofsordnung und die dazu ergangenen Regelungen zu beachten.
- (4) Die Gewerbetreibenden dürfen die Friedhofswege nur zur Ausübung ihrer Tätigkeit und nur mit geeigneten Fahrzeugen befahren. Werkzeuge und Materialien dürfen auf den Friedhöfen nur vorübergehend und nur an den dafür bestimmten Stellen abgelagert werden. Bei Beendigung der Arbeit sind die Arbeits- und Lagerplätze wieder in den früheren Zustand zu bringen.
- (5) Gewerbetreibenden, die gegen die Vorschriften der Absätze 3 und 4 verstoßen, oder bei denen die Voraussetzungen des Abs. 2 ganz oder teilweise nicht mehr gegeben sind, kann die Stadt die Zulassung auf Zeit oder Dauer entziehen.

III. Bestattungsvorschriften

§ 5

Allgemeines

- (1) Bestattungen sind unverzüglich nach Eintritt des Todes bei der Stadt anzumelden. Wird eine Bestattung in einer früher erworbenen Wahlgrabstätte beantragt, so ist auf Verlangen der Stadt das Nutzungsrecht nachzuweisen.
- (2) Ort und Zeit der Bestattung werden von der Stadt festgesetzt. Wünsche der Hinterbliebenen und der Geistlichen werden nach Möglichkeit berücksichtigt.
- (3) An Sonn- und Feiertagen und an Samstagen werden keine Bestattungen vorgenommen. In begründeten Fällen können Ausnahmen zugelassen werden.

§ 6

Särge

- (1) Die Särge für Kindergräber (§ 11 Abs. 1 Buchst. A) dürfen höchstens 1,20 m lang, 0,50 m hoch und im Mittelmaß 0,50 m breit sein. Die übrigen Särge dürfen höchstens 2,05 m lang, 0,65 m hoch und im Mittelmaß 0,65 m breit sein. Sind in besonderen Fällen größere Särge erforderlich, so ist die Zustimmung der Stadt bei der Anmeldung der Bestattung einzuholen.
- (2) Särge dürfen nicht aus schwer vergänglichen Stoffen hergestellt sein. Auf dem Friedhof in Heumaden dürfen nur Särge aus leicht verweslichem Holz (Fichtenholzsärge oder gleichartige Särge) verwendet werden.

§ 7

Ausheben der Gräber

- (1) Die Stadt lässt die Gräber ausheben und zufüllen.
- (2) Die Tiefe der einzelnen Gräber beträgt von der Erdoberfläche (ohne Hügel) bis zur Oberkante des Sarges mindestens 0,90 m, bis zur Oberkante der Urne mindestens 0,50 m.

§ 8

Ruhezeit

Die Ruhezeit der Leichen und Aschen beträgt 20 Jahre, die Ruhezeit der Leichen auf dem Friedhof in Heumaden 30 Jahre. Bei Kindern, die vor Vollendung des 10. Lebensjahres verstorben sind, beträgt die Ruhezeit 10 Jahre, auf dem Friedhof in Heumaden 30 Jahre.

§ 9

Umbettungen

- (1) Umbettungen von Leichen und Aschen bedürfen, unbeschadet sonstiger gesetzlicher Vorschriften, der vorherigen Zustimmung der Stadt. Bei Umbettungen von Leichen wird die Zustimmung nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes, in den ersten 8 Jahren der Ruhezeit nur bei Vorliegen eines dringenden öffentlichen Interesses oder eines besonderen Härtefalles erteilt. Umbettungen aus einem Reihengrab in ein anderes Reihengrab oder aus dem Urnenreihengrab in ein anderes Urnenreihengrab sind innerhalb der Stadt nicht zulässig. In besonders begründeten Fällen können Ausnahmen zugelassen werden.
- (2) Umbettungen erfolgen nur auf Antrag, antragsberechtigt ist bei Umbettungen aus einem Reihengrab oder einem Urnenreihengrab der Verfügungsberechtigte, bei Umbettungen aus einem Wahlgrab oder einem Urnenwahlgrab der Nutzungsberechtigte.
- (3) In den Fällen des § 21 Abs. 1 Satz 3 und bei Entziehung von Nutzungsrechten nach § 21 Abs. 1 Satz 4 können Leichen oder Aschen, deren Ruhezeit noch nicht abgelaufen ist, von Amts wegen in ein Reihengrab oder in ein Urnenreihengrab umgebettet werden. Im Übrigen ist die Stadt bei Vorliegen eines zwingenden öffentlichen Interesses berechtigt, Umbettungen vorzunehmen.
- (4) Die Umbettungen lässt die Stadt durchführen. Sie bestimmt den Zeitpunkt der Umbettung.
- (5) Die Kosten der Umbettung und den Ersatz von Schäden, die an benachbarten Grabstätten und an Anlagen durch die Umbettung zwangsläufig entstehen, haben die Antragsteller zu tragen.

- (6) Der Ablauf der Ruhezeit wird durch eine Umbettung nicht unterbrochen oder gehemmt.

IV. Grabstätten

§ 10

Allgemeines

- (1) Auf den Friedhöfen werden folgende Arten von Grabstätten zur Verfügung gestellt:
- Reihengräber
 - Urnenreihengräber
 - Wahlgräber
 - Urnenwahlgräber
- (2) Ein Anspruch auf Überlassung einer Grabstätte in bestimmter Lage sowie auf die Unveränderlichkeit der Umgebung besteht nicht.
- (3) Grüfte und Grabgebäude sind nicht zugelassen.

§ 11

Reihengräber

- (1) Auf den Friedhöfen werden ausgewiesen:
- Reihengrabfelder für Verstorbene bis zum vollendeten 10. Lebensjahr,
 - Reihengrabfelder für Verstorbene vom vollendeten 10. Lebensjahr ab.
- (2) In jedem Reihengrab wird nur eine Leiche beigesetzt.
- (3) Ein Reihengrab kann auch nach Ablauf der Ruhezeit nicht in ein Wahlgrab umgewandelt werden. Dies gilt auch für Urnenreihengräber.
- (4) Das Abräumen von Reihengrabfeldern oder Teilen von ihnen nach Ablauf der Ruhezeiten wird 3 Monate vorher öffentlich und durch Hinweise auf dem betreffenden Grabfeld bekanntgegeben.

§ 12

Wahlgräber

- (1) Nutzungsrechte an Wahlgräbern werden auf Antrag für den Friedhof in Heumaden auf die Dauer von 30 Jahren (Nutzungszeit), für alle anderen Friedhöfe auf die Dauer von 20 Jahren (Nutzungszeit) eingeräumt. Sie können nur anlässlich eines Todesfalles erworben werden. Der erneute Erwerb eines Nutzungsrechts ist nur auf Antrag möglich.
- (2) Ein Anspruch auf Einräumung oder erneuten Erwerb von Nutzungsrechten besteht nicht.
- (3) Wahlgräber können ein- und mehrstellige Tiefgräber sein. In einem Tiefengrab sind bei gleichzeitig laufenden Ruhezeiten nur zwei Bestattungen übereinander zulässig.
- (4) Während der Nutzungszeit darf eine Bestattung nur stattfinden, wenn ein Nutzungsrecht mindestens für die Zeit bis zum Ablauf der Ruhezeit erneut erworben worden ist.
- (5) Der Erwerber soll für den Fall seines Ablebens seinen Nachfolger im Nutzungsrecht bestimmen. Dieser ist aus dem nachstehend genannten Personenkreis zu benennen. Wird keine oder eine andere Regelung getroffen, so geht das Nutzungsrecht in nachstehender Reihenfolge auf die Angehörigen bzw. Erben des verstorbenen Erwerbers über:
- Auf den Ehegatten,
 - auf die Kinder,
 - auf die Stiefkinder,
 - auf die Enkel in der Reihenfolge der Berechtigung ihrer Väter oder Mütter,
 - auf die Eltern,
 - auf die vollbürtigen Geschwister,
 - auf die Stiefgeschwister,
 - auf die nicht unter a) bis g) fallenden Erben.
- (6) Innerhalb der einzelnen Gruppen wird jeweils der Älteste Nutzungsberechtigt. Das Gleiche gilt beim Tod eines Nutzungsberechtigten, auf den das Nutzungsrecht früher übergegangen war.

Ist der Nutzungsberechtigte an der Wahrung seines Nutzungsrechts verhindert, oder übt er das Nutzungsrecht nicht aus, so tritt derjenige an seine Stelle, der der nächste in der Reihenfolge wäre.

- (7) jeder, auf den ein Nutzungsrecht übergeht, kann durch Erklärung gegenüber der Stadt auf das Nutzungsrecht verzichten; dieses geht dann auf den nächsten Angehörigen bzw. Erben in obiger Reihenfolge über.
- (8) Der Nutzungsberechtigte kann das Nutzungsrecht durch eine Mitteilung an die Stadt auf eine der in Abs. 5 Satz 3 genannten Personen übertragen.
- (9) Der Nutzungsberechtigte hat im Rahmen der Friedhofsordnung und der dazu ergangenen Regelungen das Recht, in der Wahlgrabstätte bestattet zu werden und über Bestattungen sowie über die Art der Gestaltung und Pflege der Grabstätte zu entscheiden. Verstorbene, die nicht zu dem Personenkreis des Abs. 5 Satz 3 gehören, dürfen in der Grabstätte nicht bestattet werden. die Stadt kann bei Vorliegen eines wichtigen Grundes Ausnahmen zulassen.
- (10) Das Nutzungsrecht kann jederzeit nach Ablauf der letzten Ruhezeit zurückgegeben werden.
- (11) Diese Vorschriften gelten sinngemäß auch für Urnenwahlgräber.

V. Grabmale und sonstige Grabausstattungen

§ 13

Auswahlmöglichkeit

- (1) Auf dem Friedhof werden Grabfelder mit allgemeinen und Grabfelder mit besonderen Gestaltungsvorschriften eingerichtet.
- (2) Bei der Zuweisung einer Grabstätte bestimmt der Antragsteller, ob diese in einem Grabfeld mit allgemeinen oder mit besonderen Gestaltungsvorschriften liegen soll. Wird von dieser Auswahlmöglichkeit nicht rechtzeitig vor der Bestattung Gebrauch gemacht, so kann die Stadt die Bestattung in einem Grabfeld mit besonderen Gestaltungsvorschriften durchführen lassen.

§ 14

Allgemeine Gestaltungsvorschriften

- (1) Grabmale und sonstige Grabausstattungen müssen der Würde des Ortes entsprechen.
- (2) Auf den Grabstätten sind insbesondere nicht zulässig, Grabmale
- aus schwarzem Kunststein oder aus Gips,
 - mit in Zement aufgesetztem figürlichen oder ornamentalen Schmuck,
 - mit Farbanstrich auf Stein,
 - mit Glas, Emaille, Porzellan oder Kunststoffen in jeder Form,
 - mit Lichtbildern.

Das gilt sinngemäß auch für sonstige Grabausstattungen.

§ 15

Grabfelder mit besonderen Gestaltungsvorschriften

- (1) Über die Vorschriften des § 14 hinaus müssen in diesen Grabfeldern die Grabmale und die sonstigen Grabausstattungen in ihrer Gestaltung, Bearbeitung und Anpassung an die Umgebung erhöhten Anforderungen entsprechen.
- (2) Für Grabmale dürfen nur Natursteine, Holz Schmiedeeisen oder Bronze verwendet werden.
- (3) Bei der Gestaltung und Bearbeitung sind folgende Vorschriften einzuhalten:
- Die Grabmale müssen auf allen Seiten gleichmäßig bearbeitet sein; sie sollen nicht poliert sein.
 - Die Grabmale dürfen keinen Sockel haben.
 - Schriftrücken und Schriftbossen für weitere Inschriften können geschliffen sein.
 - Schriften, Ornamente und Symbole sind auf das Material, aus dem das Grabmal besteht, werkgerecht abzustimmen. Sie müssen gut verteilt und dürfen nicht aufdringlich groß sein.
 - Firmenbezeichnungen dürfen nur unauffällig und nicht auf der Vorderseite des Grabmals angebracht werden.
- (4) Auf Grabstätten für Erdbestattungen sind Grabmale bis zu folgenden Größen zulässig:
- auf einstelligen Grabstätten bis zu 0,50 m² Ansichtsfläche und bis zu 1,20 m Höhe

- (b) auf zwei- und mehrstelligen Grabstätten bis zu 0,90 m² Ansichtsfläche und bis zu 1,35 m Höhe
- (5) Auf Urnengrabstätten sind Grabmale bis zu folgenden Größen zulässig:
- | | |
|--|---|
| (a) auf einstelligen Urnengrabstätten
(nur liegende Grabmale) | bis zu 0,30 m ²
Ansichtsfläche |
| (b) auf mehrstelligen Urnengrabstätten | bis zu 0,50 m ²
Ansichtsfläche. |
- (6) Liegende Grabmale dürfen nur flach oder flach geneigt auf die Grabstätte gelegt werden; sie sind nicht in Verbindung mit stehenden Grabmalen zulässig.
- (7) Die Abdeckung der gesamten Grabstätte mit einer Grabplatte ist nicht zulässig
- (8) Grabeinfassungen jeder Art - auch aus Pflanzen - sind nicht zulässig.
- (9) die Stadt kann unter Berücksichtigung der Gesamtgestaltung des Friedhofes und im Rahmen von Abs. 1 Ausnahmen von den Vorschriften der Absätze 2 - 8 und auch sonstige Grabausstattungen zulassen.

§ 16

Zustimmungserfordernis

- (1) Die Errichtung und jede Veränderung von Grabmalen bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Stadt. Ohne Zustimmung sind bis zur Dauer von zwei Jahren nach der Bestattung oder Beisetzung provisorische Grabmale als Holztafeln bis zur Größe 15 mal 30 cm und Holzkreuze zulässig.
- (2) Dem Antrag ist die Zeichnung über den Entwurf des Grabmals im Maßstab 1:10 zweifach beizufügen. Dabei ist das zu verwendende Material, seine Bearbeitung, der Inhalt und die Anordnung der Schrift, der Ornamente und der Symbole sowie die Fundamentierung anzugeben. Soweit erforderlich, kann die Stadt Zeichnungen der Schrift, der Ornamente und der Symbole im Maßstab 1:1 unter Angabe des Materials, seiner Bearbeitung und der Form verlangen.
- In besonderen Fällen kann die Vorlage eines Modells oder das Aufstellen einer Attrappe auf der Grabstätte verlangt werden.
- (3) Die Errichtung und jede Veränderung aller sonstigen Grabausstattungen bedürfen ebenfalls der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Stadt Abs. 2 gilt entsprechend.
- (4) die Zustimmung erlischt, wenn das Grabmal oder die sonstige Grabausstattung nicht innerhalb von zwei Jahren nach Erteilung der Zustimmung errichtet worden ist.

§ 17

Standicherheit

Grabmale und sonstige Grabausstattungen müssen standicher sein. Sie sind ihrer Größe entsprechend nach den allgemeinen anerkannten Regeln des Handwerks zu fundamentieren und zu befestigen. Steingrabmale müssen mindestens 14 cm stark sein. Sie müssen aus einem Stück hergestellt sein.

§ 18

Unterhaltung

- (1) Die Grabmale und die sonstigen Grabausstattungen sind dauernd in würdigem und verkehrssicherem Zustand zu halten und entsprechend zu überprüfen. Verantwortlich dafür ist bei Reihengrabstätten und Urnenreihengrabstätten der Verfügungsberechtigte, bei Wahlgrabstätten und Urnenwahlgrabstätten der Nutzungsberechtigte.
- (2) Erscheint die Standicherheit von Grabmalen und sonstigen Grabausstattungen gefährdet, so sind die für die Unterhaltung Verantwortlichen verpflichtet, unverzüglich Abhilfe zu schaffen. Bei Gefahr im Verzug kann die Stadt auf Kosten des Verantwortlichen Sicherungsmaßnahmen (z.B. Umlegung von Grabmalen, Absperrungen) treffen. Wird der ordnungswidrige Zustand trotz schriftlicher Aufforderungen der Stadt nicht innerhalb einer jeweils festzusetzenden angemessenen Frist beseitigt, so ist die Stadt berechtigt, dies auf Kosten des Verantwortlichen zu tun oder das Grabmal oder die sonstige Grabausstattung zu entfernen. die Stadt ist nicht verpflichtet,

diese Sachen aufzubewahren. Ist der Verantwortliche nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, so genügt ein sechswöchiger Hinweis auf der Grabstätte. Die Verantwortlichen sind für jeden Schaden haftbar, der durch nicht verkehrssichere Grabmale oder sonstige Grabausstattungen verursacht wird.

§ 19

Unterhaltung

- (1) Grabmale und sonstige Grabausstattungen dürfen vor Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechts nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung der Stadt von der Grabstätte entfernt werden.
- (2) Nach Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechts sind die Grabmale und die sonstigen Grabausstattungen zu entfernen. Geschieht dies nicht innerhalb von 3 Monaten nach Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechts, so kann sie die Stadt gegen Ersatz der Kosten entfernen. Der Stadt obliegt keine Aufbewahrungspflicht.

VI. Herrichten und Pflege der Grabstätten

§ 20

Allgemeines

Alle Grabstätten müssen der Würde des Ortes entsprechend hergerichtet und dauernd gepflegt werden. Verwelkte Blumen und Kränze sind von den Grabstätten zu entfernen und an den dafür vorgesehenen Plätzen abzulagern.

Die Höhe und die Form der Grabhügel und die Art ihrer Gestaltung sind dem Gesamtcharakter des Friedhofes, dem besonderen Charakter des Friedhofsteils und der unmittelbaren Umgebung anzupassen. Bei Plattenbelägen zwischen den Gräbern dürfen die Grabbeete nicht höher als die Platten sein. Die Grabstätten dürfen nur mit solchen Pflanzen bepflanzt werden, die andere Grabstätten und die öffentlichen Anlagen nicht beeinträchtigen.

Für das Herrichten und für die Pflege der Grabstätte hat der nach § 18 Abs. 1 Verantwortliche zu sorgen. Die Verpflichtung erlischt erst mit dem Ablauf der Ruhezeit bzw. des Nutzungsrechtes.

Die Grabstätten müssen innerhalb von 6 Monaten nach der Belegung hergerichtet sein.

Die Grabstätten sind nach Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechtes abzuräumen. § 19 Abs. 2 Satz 2 und 3 gilt entsprechend. Das Herrichten, die Unterhaltung oder jede Veränderung der gärtnerischen Anlagen außerhalb der Grabstätten obliegt ausschließlich der Stadt. Die Grabzwischenwege werden in den einzelnen Friedhöfen von der Stadt einheitlich gestaltet.

In Grabfeldern mit besonderen Gestaltungsvorschriften (§ 15) ist die gesamte Grabfläche zu bepflanzen. Ihre gärtnerische Gestaltung muss den erhöhten Anforderungen entsprechen und auf die Umgebung abgestimmt werden.

§ 21

Vernachlässigung der Grabpflege

- (1) Wird eine Grabstätte nicht hergerichtet oder gepflegt, so hat der Verantwortliche (§18 Abs. 1) auf schriftliche Aufforderung der Stadt die Grabstätte innerhalb einer jeweils festgesetzten angemessenen Frist in Ordnung zu bringen. Ist der Verantwortliche nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, so genügt ein dreimonatiger Hinweis auf der Grabstätte. Wird die Aufforderung nicht befolgt, so können Reihengrabstätten und Urnenreihengrabstätten von der Stadt abgeräumt, eingeebnet und eingesät werden. Bei Wahlgrabstätten und Urnenwahlgrabstätten kann die Stadt in diesem Fall die Grabstätte auf Kosten des Nutzungsberechtigten in Ordnung bringen lassen oder das Nutzungsrecht ohne Entschädigung entziehen. In dem Entziehungsbescheid ist der Nutzungsberechtigte aufzufordern, das Grabmal und die sonstigen Grabausstattungen innerhalb von 3 Monaten nach Unanfechtbarkeit des Entziehungsbescheides zu entfernen.
- (2) Bei ordnungswidrigem Grabschmuck gilt Abs. 1 Satz 1 entsprechend. Wird die Aufforderung nicht befolgt oder ist der Verantwortliche nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, so kann die Stadt den Grabschmuck entfernen. Sie ist zu seiner Aufbewahrung nicht verpflichtet.

VII. Benutzung der Leichenhalle
§ 22

- (1) Die Leichenhalle dient der Aufnahme der Leichen bis zur Bestattung. Sie darf nur in Begleitung eines Angehörigen des Friedhofspersonals oder mit Zustimmung der Stadt betreten werden.
- (2) Sofern keine gesundheitlichen oder sonstigen Bedenken bestehen, können die Angehörigen den Verstorbenen während der festgesetzten Zeiten sehen.

VIII. Schlussvorschriften
§ 23
Alte Rechte

Bei Grabstätten, über welche die Stadt bei Inkrafttreten dieser Friedhofssatzung bereits verfügt hat, richten sich die Nutzungsrechte an Wahlgräbern und die Gestaltung bis zum Auslauf des eingeräumten Rechts nach den bisherigen Vorschriften.

§ 24
Obhuts- und Überwachungspflicht

Der Gemeinde obliegen keine über die Verkehrssicherungspflicht hinausgehenden Obhuts- und Überwachungspflichten.

§ 25
Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne von § 49 Abs. 2 Nr. 2 des Bestattungsgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

- 1. den Friedhof entgegen der Vorschrift des § 2 betritt,
- 2. sich auf dem Friedhof nicht der Würde des Ortes entsprechend verhält oder die Weisungen des Friedhofspersonals nicht befolgt (§ 3 Abs. 1 und 2),
- 3. eine gewerbliche Tätigkeit auf dem Friedhof ohne Zulassung ausübt (§ 4 Abs. 1) oder gegen die Vorschriften des § 4 Abs. 3 und 4 verstößt,
- 4. als Verfügungs- oder Nutzungsberechtigter oder als Gewerbetreibender Grabmale und sonstige Grabausstattungen ohne Zustimmung errichtet, verändert oder entfernt (§ 16 Abs. 1 und 3, § 19 Abs. 1),
- 5. Grabmale und sonstige Grabausstattungen nicht in verkehrssicherem Zustand hält (§ 18 Abs. 1).

§ 26
Gebühren

Für die Benutzung der Bestattungseinrichtungen und für Amtshandlungen auf dem Gebiet des Bestattungswesens werden Gebühren nach der jeweils geltenden Bestattungsgebührenordnung erhoben.

§ 27
Inkrafttreten

Diese Friedhofsordnung sowie die Änderung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Calw, den 27.02.2009
Manfred Dunst
Oberbürgermeister

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, der Genehmigung oder der Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Diese Satzung wurde am 20.03.2009 im Calw Journal öffentlich bekannt gemacht.

12. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren im Bestattungswesen

- Bestattungsgebührenordnung - vom 17.02.2009

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung Baden-Württemberg in Verbindung mit dem §§ 2, 8 und 9 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg -jeweils in der derzeit gültigen Fassung- hat der Gemeinderat am 17.2.2009 folgende 12. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren im Bestattungswesen -Bestattungsgebührenordnung- beschlossen:

§ 1

Die Satzung über die Erhebung von Gebühren im Bestattungswesen - Bestattungsgebührenordnung- vom 18.04.1980 (zuletzt geändert durch die 11. Änderungssatzung vom 22.05.2003) wird wie folgt geändert.

§ 5
Benutzungsgebühren

erhält folgende Fassung:
Es werden erhoben:

1. für die Bestattung	
1.1 Herstellen und Schließen eines Normalgrabes	384,00 €
1.1.2 doppeltiefen Grabes	516,00 €
1.1.3 Kindergrabes (bis zum vollendeten 10. Lebensjahr)	120,00 €
1.2 Zuschlag zu 1.1. an Sonn- und Feiertagen	30 %
1.3 Benutzung der Leichenzelle bis 24 Stunden	90,00 €
über 24 Stunden	180,00 €
1.4 Benutzung der Aussegnungshalle	250,00 €
1.5 Benutzung der Kühleinrichtung je Benutzungstag	47,00 €
1.6 Allgemeine Grundgebühr	140,00 €
1.6.1 Allgemeine Grundgebühr Nutzung Aussegnungshalle	47,00 €
1.6.2 Allgemeine Grundgebühr bei Personen bis 10 Jahre	140,00 €
1.6.3 Allgemeine Grundgebühr Beisetzung/Urnenumbettung	175,00 €
2. für die Beisetzung von Aschen	
2.1 Herstellen und Schließen eines Urnengrabes	95,00 €
2.2 Zuschlag zu 2.1 Sonn- und Feiertagen	30 %
3. für die Überlassung eines Reihengrabes	
3.1 für Verstorbene vom 10. Lebensjahr ab bei 20 Jahren Ruhezeit	700,00 €
bei 30 Jahren Ruhezeit	1.050,00 €
3.2 für Verstorbene bis zum 10. Lebensjahr (10 J.)	175,00 €
3.3 für Urnen (20 Jahre Ruhezeit)	300,00 €
3.4 für anonyme Urnengrabstelle (20 Jahre Ruhezeit)	188,00 €
4. für die Verleihung von besonderen Grabnutzungsrechten	
4.1 für ein doppeltiefes Wahlgrab je Einzelgrabfläche bei 30 Jahren Ruhezeit	2.640,00 €
bei 20 Jahren Ruhezeit	1.760,00 €
4.2 Urnenwahlgrab bei 30 Jahren Ruhezeit	1.131,00 €
bei 20 Jahren Ruhezeit	754,00 €
4.3 für die Verlängerung eines Nutzungsrechtes	
4.3.1 für ein Wahlgrab je Einzelgrabfläche pro Jahr	88,00 €
4.3.2 für ein Urnenwahlgrab pro Jahr	37,70 €
5. Für sonstige Leistungen	
5.1 Zuschläge zu Ziffer 1.1 für das Umbetten oder Tieferlegen	
5.1.1 Personen bis 10 Jahre	95,00 €

5.1.2	Personen ab 10 Jahre	115,00 €
5.1.3	Urnen	40,00 €
5.2	Zuschlag z. 5.1 an Sonn- u. Feiertagen	30 %
5.3	Abräumen eines Grabes	47,00 €

6. Grabeinfassungen

6.1	für die Herstellung von Grabeinfassungen auf den Friedhöfen, soweit Grabeinfassungen bestehen, einschließlich einmal Nachverlegen nach ca. 10 Jahren	200,00 €
	Reihengrab und einteiliges Kaufgrab	295,00 €
	2-teiliges Kaufgrab	140,00 €
	Urnengrab	155,00 €
	Kindergrab	

7. Genehmigungsgebühren für die Bearbeitung von Anträgen Änderung von Grabmalen

7.1	Einteilige Grabstelle	32,00 €
7.2	Mehrteilige Grabstelle	32,00 €
7.3	Kreuze aus Holz oder Metall	32,00 €

§ 2

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Calw, den 18.02.2009
 Manfred Dunst
 Oberbürgermeister

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, der Genehmigung oder der Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.
 Diese Satzung wurde am 20.03.2009 im Calw Journal öffentlich bekannt gemacht.

Tiefbauamt Calw

Maßnahme:
**458-09-03 Umgestaltung
 "Ernst-Rheinwald-Straße" in Calw-Wimberg**

Auftraggeber:
 Tiefbauamt Calw, Salzgasse 10, 75365 Calw
 Tel.: 07051/167-458, Fax.: 07051/167-453

Planung und Bauleitung:
 Ing.-Büro RAIDT und GEIGER
 Tübinger Str. 34, 72108 Rottenburg
 Tel. 07472/96240

Art des Auftrags:
 Tief- und Straßenbauarbeiten

Leistungsumfang:	
Kanal DN 300 / DN 400	ca. 100 m
Durchlass DN 1000	ca. 10 m
Wasserleitung DN 150	ca. 285 m
Fertigteilschächte	ca. 10 Stück
Grabenaushub	ca. 1200 m ³
Flächenabtrag	ca. 1000 m ³
Straßeneinläufe	ca. 11 Stück
Frostschutzschichten	ca. 1000 m ³
Bitukies	ca. 1100 m ²
Asphaltdecke	ca. 1400 m ²
Bordsteine	ca. 800 m
Rabatten	ca. 400 m
Naturpflaster	ca. 150 m ²
Betonpflaster	ca. 585 m ²
Niederspannungskabel	ca. 1030 m
20 KV-Kabel	ca. 315 m



Aufteilung in Lose: nein
 Ausführungszeitraum: 01.06.2009 bis 09.10.2009

Submission:
Dienstag, 07.04.2009 um 11:30 Uhr, Zi. 103, Salzgasse 8, 75365 Calw

Kostenerstattung:
 30,00 € je Doppelexemplar + 2,50 € bei Postversand.
 Bezahlung ist nur noch mit Verrechnungsscheck möglich.

Ausgabe der Unterlagen:
 Leistungsverzeichnisse können ab 23. März 2009 gegen die jeweilige Kostenerstattung bei der Stadtverwaltung Calw, Fachbereich IV, Bauverwaltungsamt, Salzgasse 10, Zi. 209, 75365 Calw, Telefon 07051/167-411, abgeholt werden. Die Daten des Leistungsverzeichnisses im GAEB-Format DA 83 werden mit ausgegeben. Eine Rückerstattung der Aufwendungen für das Erstellen der Angebote erfolgt nicht.

Angebotsabgabe:
 Die Angebote sind verschlossen mit dem aufgeklebten roten Angebotskennzettel bis zum Submissionstermin im Fachbereich IV, Bauverwaltungsamt, Salzgasse 10, Zimmer 209, in 75365 Calw, abzugeben.

Eignungsnachweise: Nach § 8, 3, a-f VOB/A können verlangt werden.
 Ablauf der Bindefrist: 08. Mai 2009

Nebenangebote:
 Nebenangebote sind nur in Verbindung mit dem Hauptangebot zugelassen

Vergabepflichtstelle:
 Regierungspräsidium Karlsruhe in 76247 Karlsruhe.

Gez.
 Oberbürgermeister Manfred Dunst

Landratsamt Calw

**Zusätzliche ELR-Fördermittel
 ELR-Zuschüsse doppelt so hoch wie erwartet**

Überraschenderweise fließen im Rahmen des Konjunkturpaketes II Bundesmittel in Höhe von 30 Mio. Euro zusätzlich in das Entwicklungsprogramm Ländlicher Raum (ELR). Dadurch wird eine zweite Förderrunde in diesem Jahr möglich. Die stellvertretende Landrätin Claudia Stöckle setzt alles daran, dass weitere Projekte aus dem Landkreis gefördert werden und ermuntert gewerbliche Unternehmen und Gemeinden sowie private Investoren, die innerhalb des Ortskerns alte Häuser grundlegend sanieren, das attraktive ELR-Programm zu nutzen. Schnelles Handeln ist gefragt, da die Antragsfrist bereits am 08. Mai endet. Die Anträge müssen grundsätzlich über die Gemeindeverwaltung eingereicht werden, in der das Projekt umgesetzt werden soll. Um Fragen zur Antragstellung zu klären, empfiehlt es sich, mit der zuständigen Gemeinde umgehend Kontakt aufzunehmen. Das ELR zielt darauf ab, die Strukturentwicklung der Gemeinden zu unterstützen und gute Lebens- und Arbeitsbedingungen für die Menschen zu erhalten.

Für Fragen zur ELR-Förderung stehen die Gemeindeverwaltungen und Judith Koch, Abteilung Nahverkehr und Strukturförderung beim Landratsamt Calw, Telefon: 07051 160-370, e-mail: 13.Koch@kreis-calw.de gerne zur Verfügung. Informationen zum ELR können Sie außerdem im Internet unter www.kreis-calw.de abrufen.

Andere Ämter

Öffnungszeiten Entsorgungsanlagen und Recyclinghöfe

**Öffnungszeiten November bis März
 Recyclinghof Zettelberg**

Montag	13 - 16.30 Uhr
Mittwoch und Freitag	13 - 16.30 Uhr
Samstag	8 - 12 Uhr

Recyclinghof Simmozheim

Dienstag bis Freitag	8 - 12 Uhr
Samstag	13 - 16.10 Uhr
	8 - 12 Uhr

Bildung, Bücher, Schulen

Hermann-Hesse-Gymnasium Calw

Großes Interesse am Grundschulinfortag des Hermann-Hesse-Gymnasiums

Großer Tumult herrschte im Hermann Hesse-Gymnasium beim von Schülern und Lehrern gestalteten Informationstag für Grundschüler. Um beim Nachwuchs das Interesse für die Schule zu wecken, konnten Schüler und Eltern sich über die Sprachangebote, Naturwissenschaften und AGs des HHGs umfangreich informieren und mit Experimenten sowie Spielen in die einzelnen Fächer reinschnuppern. So zum Beispiel in der Mensa der Schule: Die Spanisch AG brachte den Kindern schon einige Brocken der romanischen Sprache bei, so dass sich zum Schluss beinahe jeder mit "Me llamo..." auf Spanisch vorstellen konnte. Das Angebot in Italienisch forderte die Kinder dazu auf, Farben und Zahlen ihrer italienischen Bedeutung zuzuordnen, was vielen sichtlich Spaß machte. In Religion und Ethik wurden Bilderrätsel rund um das Fach angeboten, außerdem konnten Kinder in einer riesigen antiken Bibel aus dem Jahre 1692 blättern. Auch in Latein wurden Unterrichtsmaterialien sowie Spiele zur Sprache vorgestellt. Im Computerraum der Schule präsentierte sich mit aufwendiger Dekoration das Fach Französisch. Die Kinder konnten einige französische Computerspiele ausprobieren, um die Sprache schon mal etwas kennen zu lernen. Außerdem wurden in einem Quiz Fragen gestellt wie: "Wie heißt das berühmte französische Brot?" Die Kinder konnten sich Brettspiele, Landkarten, Bücher und Flaggen rund um die Themen Frankreich und dessen Sprache anschauen. Außerdem wurde im Computerraum ITG, ein technisches Fach, vorgestellt. Interessierte konnten dort schon mal die Basis der 10-Finger-Schreibweise erlernen. In den naturwissenschaftlichen Räumen herrschte Trubel, man konnte in Biologie Insekten mikroskopieren und die ersten Experimente in Chemie machen. Auch in Physik wurden Phänomene wie Elektrizität anhand leicht verständlicher Versuche erklärt. Die Sprache Englisch wurde dem Nachwuchs durch ein kleines Theaterstück näher gebracht. Schüler der fünften Klasse redeten dort in gekonntem Englisch über Vor- und Nachteile der deutschen Schulen sowie über Hobbies. Außerdem wurde ein Film der Fremdsprachen AG gezeigt, die sich aus einer Gruppe von Schülern zusammensetzt, die die Leistung erbringen, jedes Jahr einen mehrsprachigen Film zu drehen.



Realschule Calw



Schnuppertag für Viertklässler

Eltern, Schülerinnen und Schüler der vierten Klassen der Grundschule sind herzlich eingeladen, sich am Samstag, den 21. März 2009 darüber zu informieren, was die Realschule Calw leistet, bietet und erwartet:

- Schulprofil und Leitlinien
- Fächerverbünde
- Projekte

- Soziales Engagement
- Leistungsanforderungen und Förderangebote
- Ganztagesbetrieb

Nach der offiziellen Eröffnung um 10:00 Uhr im Forum des Schulzentrums stehen Ihnen die Schultüren offen und die Schulleitung steht Ihnen für Ihre Fragen zur Verfügung. Über Ihr Interesse würden wir uns sehr freuen.

Freie Evangelische Schule Nordschwarzwald e.V.



Grund- und Hauptschule

Planung für diesen Herbst: Angliederung einer Realschule Schulleiter für die Realschule der FESN gefunden



Der neue Schulleiter Stefan Schroth (links) wird bei der Mitgliederversammlung von Hermann Decker interviewt.

Der neue Schulleiter stellte sich bei der letzten Mitgliederversammlung der Freien Evangelischen Schule Nordschwarzwald in Calw e.V. (FESN) vor. Er ist nicht nur Lehrer von Beruf, sondern Lehrer aus Berufung. Erziehen bedeutet für ihn mehr als reine Wissensvermittlung. Wichtig sind für ihn auch die Vermittlung von christlichen Wertvorstellungen und ein positives Lebenszeugnis. Stefan Schroth hat bereits Berufserfahrung an Realschulen in Nürtingen und Nagold gesammelt.

Erst vor eineinhalb Jahren wurde in der FESN neben der bestehenden Grundschule eine Hauptschule gestartet. Vormerkungen für die Haupt- und Realschule sind ab sofort möglich. Am 25.03. findet um 20 Uhr ein Infoabend zur Haupt- und Realschule statt. Weitere Infos unter www.fesn.de oder Mail an info@fesn.de

Stadt- und Jugendkapelle Calw



Unser nächster Termin:

29. März: Vorspielnachmittag der Jugendkapelle und Hauptversammlung vom Freundeskreis. Beginn um 14.30 Uhr im Proberaum der Stadtkapelle (ZOB, Mittleres Treppenhaus, 3. Stock)

Proben- Planer:

Mittwoch, 25.03 Registerprobe Blech
Freitag, 27.03 Gesamtprobe

Kindergarten in der Schulgasse



Einladung zum Frühlingscafé

Am 20. und 21.03. laden die Eltern des Kindergartens in der Schulgasse alle interessierten Bürger zu einem **Frühlingscafé im Kindergarten** ein. Genießen Sie frischen Kaffee oder Tee und selbstgebackenen Kuchen in einem der ältesten Kindergärten Deutschlands. Nutzen Sie die Möglichkeit, Fotos und andere Exponate aus 174 Jahren Calwer Kleinkindpädagogik zu erleben.

Das Frühlingscafé hat für Sie am **20.03. von 14 bis 18 Uhr** und am **21.03. von 10 bis 16 Uhr** geöffnet.

Führungen in und um den Kindergarten herum finden am Freitag um 15 Uhr und am Samstag um 11 Uhr und 15 Uhr statt.

Wir freuen uns auf Ihren Besuch!

Die Eltern des Kindergartens in der Schulgasse



Jahrgang 1935

Waldorfkindergarten Calw



Ostermarkt im Waldorfkindergarten

Herzlich laden wir zu unserem Ostermarkt am **28. März**, von 14 bis 17 Uhr ein!

Unsere Eltern haben in liebevoller Handarbeit kleine österliche Dinge hergestellt wie Häschen oder Küken, gefilzte Blütenkelche, Nestchen, Blumenkinder,... Auch finden Sie frische, duftende Ostergestecke und Osterkränze für drinnen und draußen.

Ein duftendes Tässchen Kaffee und ein leckeres Stückchen Kuchen wird Sie beim Stöbern und "verzaubern-lassen" verwöhnen - für die Kinder stehen Säfte bereit.

Lassen Sie sich von uns frühlingshaft-österlich begrüßen und schauen Sie vorbei! Wir freuen uns auf Sie!

Freier Waldorfkindergarten, Schützenstraße 30, 75365 Calw, Tel.: 07051 - 77637

Waldkindergarten Calw e.V.



Musikalische Früherziehung im Wald geht weiter



Musik wird groß geschrieben bei den Wurzelkindern!

Unser Waldkindergarten möchten den Kindern die Natur als breites, lehrreiches Erfahrungsfeld nahe bringen. Wir, der Verein und die Eltern, legen aber auch ein besonderes Augenmerk auf die

musikalische Bildung. Im letzten Jahr konnten wir den Kindern dank der Unterstützung von ObenAuf einmal die Woche musikalische Früherziehung im Wald anbieten. An einem Vormittag in der Woche standen Stimmbildung, Tanz und Gesang auf dem Programm. Das Projekt wurde von den Kindern sehr positiv aufgenommen. Sie waren mit viel Spaß und Freude bei der Sache. Nachdem das ObenAuf-Projekt "Singen im Kindergarten" auslief, haben Eltern, Erzieher und die Kinder den Wunsch geäußert, dieses besondere Programm weiterzuführen. Aus diesem Grund findet die musikalische Früherziehung auch weiterhin statt. Unter der Leitung von Samuel Schick von der Calwer Musikschule lernen die Wurzelkinder 14-tägig wieder Neues in Sachen Musik.

In dieser Woche war das Fernsehteam des SWR im Wald, um sich einen Eindruck des Projekts "Singen im Kindergarten" zu verschaffen. Ausgerüstet mit Kamera und Mikrofon filmten sie eindrucksvolle Szenen der singenden Wurzelkinder. Für alle Interessierten ist dieses in der Landesschau des SWR zu sehen. Der Termin der Ausstrahlung wird kurzfristig auf unserer Homepage bekannt gegeben.

Ihre Ansprechpartner rund um den Waldkindergarten: Cornelia Meixner, Telefon 07053 3315 und Beate Gerstenlauer, Telefon 07051 968477, www.waldkindergarten-calw.de

Stadtbibliothek



Altburger Straße 14, 75365 Calw

Telefon 07051 40516

E-Mail: stadtbibliothek@calw.de

Internetadresse: www.stadtbibliothek-calw.de

Fax: 930031

Öffnungszeiten:

Dienstag 10-18 Uhr

Mittwoch 10-12 und 15-18 Uhr

Donnerstag 10-12 und 15-18.30 Uhr

Freitag 10-12 und 15-18 Uhr

Besucher-Rekord beim AbenteuerLeseland

Um die 40 Zuhörer kamen vergangenen Montag zur Vorlesestunde in die Stadtbibliothek. Nachdem das Zusatzprogramm wegen Krankheit leider umgestaltet werden musste, wurde zunächst anhand eines Beispiels demonstriert, wie man aus ein und demselben Musikstück verschiedene Geschichten heraushören kann. Es folgten Erzählungen aus den Leben von Wolfgang Amadeus Mozart und Johann Sebastian Bach. Auf Nachfrage erklärten fast die Hälfte der anwesenden Kinder (überwiegend zwischen 5 und 6 Jahre alt), bereits ein Instrument zu spielen - meist Flöte. Als Beispiel für den Einsatz der verschiedenen Instrumente sollte eigentlich Ravels Bolero vorgespielt werden, doch leider streikte die Technik. Zum Glück kann man im Prinzip mit allen Gegenständen oder eben auch mit dem eigenen Körper Musik machen. So trommelte die ganze Gruppe zum Abschluss noch einen eingängigen Rhythmus.



Schüsseln, Pinsel und Stöcke dienten als Schlaginstrumente



Aurelius Sängerknaben Calw

Aurelius Sängerknaben treten in der Stuttgarter Stiftskirche auf

Am Freitag, 27. März sind die Aurelius Sängerknaben Calw im Rahmen der "Stunde der Kirchenmusik" in der Stiftskirche Stuttgart zu hören. Der Chor präsentiert unter der Leitung von Bernhard Kugler ein geistliches Programm mit Werken von u.a. Palestrina und Byrd, Schütz, Rinck, Bruckner und Albert Alain. An der Orgel ist Paul Theis zu hören, der auch Werke für Orgel solo zum Besten geben wird. Das Konzert beginnt um 19 Uhr und dauert etwa eine Stunde. Karten sind an der Abendkasse zum Preis von Euro 7 erhältlich. Für Schüler, Studenten und Schwerbehinderte gibt es ermäßigte Karten zu Euro 3,50.



Volkshochschule Calw e.V.

CalwerBücherGespräch mit Marli Hoppe-Ritter, 92133

Irene Ferchl im Gespräch mit der Kunstsammlerin und Museumsgründerin

Marli Hoppe-Ritter, Jahrgang 1948, gehört das Unternehmen Ritter Sport zusammen mit ihrem Bruder Alfred. Beide sind die Enkel der Gründer. Sie gründete 1976 das zweite selbstverwaltete Frauenhaus der Bundesrepublik, in dem misshandelte Frauen unterkommen.

2005 eröffnete sie das Museum Ritter, in dem ihre Sammlung abstrakter Kunst ausgestellt wird.

Dienstag, 24.03., 19:30 Uhr, Haus Schüz, Marktplatz 30
vhsCard, keine Anmeldung erforderlich. Einzelpreis: EUR 7 (ermäßigt EUR 5)

Jüdisches Leben gestern und heute, 91301

Besuch der Synagoge in Pforzheim

Führung: Andrew Hilkowitz, Begleitung: vhs-Team

Donnerstag, 26.03.

Treffpunkt: ZOB Calw, Bahnsteig, 13:20 Uhr, Rückkehr gegen 17:30 Uhr

Gebühr EUR 12,00 (ermäßigt EUR 10,00) inklusive Kulturbahn / Stadtbahn

Anmeldeschluss: 20.03.

Freie Software, 95034

Ulf Langner, Elektrotechniker-Meister

Donnerstag, 26.03., 19:30 Uhr, vhs, Alte Lateinschule

vhsCard, keine Anmeldung erforderlich, Einzelpreis: EUR 7,00 (ermäßigt EUR 5,00)

Windows - Administration, 95076

Windows XP oder Vista installieren. Voraussetzung: EDV-Grundlagen mit Windows

Ulf Langner, Elektrotechniker-Meister

Freitag, 27.03., 18-21 Uhr und Samstag, 28.03., 09-16 Uhr

vhs, Alte Lateinschule. EUR 96 (ermäßigt EUR 78)

Outlook: E-Mail, 95025

Jörg Eyerdam

Samstag, 28.03., 09-16 Uhr, vhs, Alte Lateinschule

EUR 64 (ermäßigt EUR 52)

Tagesfahrt nach Ulm: Kunsthalle Weishaupt und Stadtführung, 91057

Begleitung: Team der vhs, Führung durch Museumspersonal

Samstag, 28.03., 08 - ca. 19 Uhr, Calw, ZOB und weitere Zustiegstellen

Gebühr: EUR 49 für Fahrt, Eintritt und Führungen. Anmeldeschluss: Mittwoch, 18.03.

Praxisworkshop: Digitale Fotografie, 95035

Bitte eigene Digitalkamera und PC-Kabel mitbringen

Axel Götz

Samstag, 28.03., 9-16 Uhr, vhs, Alte Lateinschule. EUR 64 (ermäßigt EUR 52)



Stadtjugendreferat Calw

Live-Rock im Dreierpack: Different, The Rebels und die Shiny Shoes im JH Calw



The Rebels

Am heutigen Freitag, 20.03. rocken ab 20 Uhr gleich drei Bands die Jugendhaus-Bühne. Mit dabei sind "Different", "The Rebels" und die "Shiny Shoes". "Different" aus Calw kamen 2007 auf die Idee, eine Band zu gründen. Rockiger Alternative-Sound mit eingängigen Melodien und deutschen Texten treffen bei "Different" frontal aufeinander. Abrocken ist bei ihnen oberstes Gebot. Natürlich gibt es dazu auch Verschnaufpausen mit Reggae-Parts oder einer ihrer Rockballaden. Stimmung ist vorprogrammiert, schließlich

gab es noch keinen Gig ohne Top-Stimmung und Party-Pogo. "The Rebels" gründeten sich im August 2008 und seither rocken Denis Hermann (Schlagzeug), Julian Pfeifer (Bass), Tobias Eberhard (Gesang), Felix Roman und Pascal Meier (Gitarre) auf den verschiedensten Bühnen. Die "Shiny Shoes" sind eine Pop-Punk/Alternativ-Band aus dem Raum Calw. Gegründet im Sommer 2008 spielen sie ausschließlich eigene Songs mit englischen Texten. Als Newcomer werden sie die Bühne besonders rocken.

MENSCH UND WIRTSCHAFT



Forum am Windhof

Frühlingserwachen und Seelenklang

Sie sind herzlich eingeladen, das Leben und den aufkeimenden Frühling bei unserer Eröffnungsveranstaltung des 6. Gesamtprogramms mit uns zu feiern.

Sonntag, den 22. März um 17.30 Uhr am Windhof 24, mit Jayantha Gomes (Trommeln und Federzeichnungen), Brigitte Mantel (Programmvorstellung, Worte) und Suzana Tesla (Tibetische Klangschalen).

Gesamtprogramm, Wegbeschreibung und Voranmeldung zu unserer Organisationserleichterung unter Tel.: 07051 9621393 oder E-Mail: forum@windhof-calw.de